Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 303/88

Satzung der Stadt Bochum zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes im Bereich der Siedlung Hannover in Bochum-Günnigfeld (Erhaltungssatzung Hannover)
hier: Satzungsbeschluß

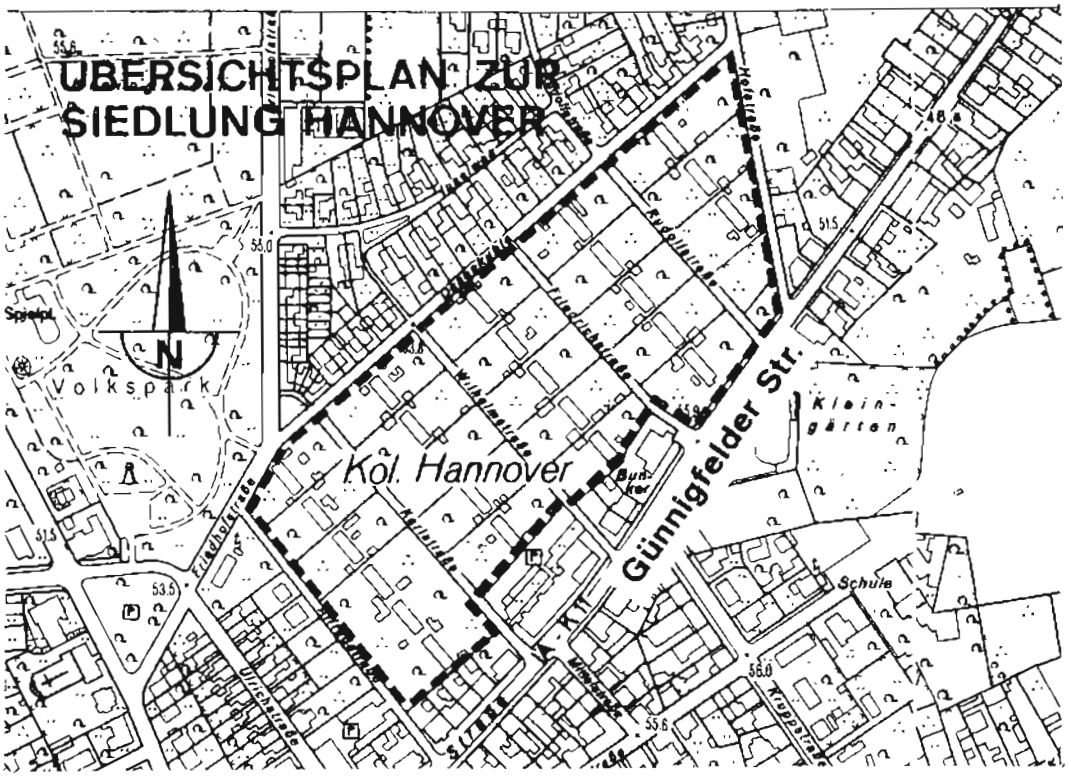

▬▬ ungefähre Plangebietsgrenze

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2191) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Bochum am 15.12.88 folgende Satzung beschlossen:

"§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen in der Siedlung Hannover.

(2) Die Siedlung Hannover umfaßt das Gebiet nordöstlich der Alfredstraße, südöstlich der Ossenkuhle, südwestlich der Hofstraße, nordwestlich der Günnigfelder Straße sowie

...

nordwestlich der hinteren Grundstücksgrenze der Gebäude auf der Nordwestseite der Günnigfelder Straße zwischen Friedrichstraße und Alfredstraße. Das Gebiet ist in dem als Anlage beiliegenden Plan (Maßstab 1 : 2000), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Ziel der Satzung

Diese Satzung dient

1. der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Siedlung Hannover aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt,
2. der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Um die in § 2 genannten Ziele zu sichern, bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 5 Weitergehende Genehmigungspflichten

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung sowie des Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus, IV. Obergeschoß, Zimmer 471 /403 (Planungsamt), während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

...

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordhrein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW 1984, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023) - GO NW - gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW);
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1) - BauGB - bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erhaltungssatzung Hannover rechtsverbindlich.

Bochum, 28. Dezember 1988

Der Oberbürgermeister
i. V.